

§. 9. Dahingegen wird dem Autor das ihm auf alle Fälle garantierte Honorar nicht auf einmal, sondern successive in 10 Jahren, und zwar am Ende eines jeden Jahres, mit dem 10. Theile pro rata ausbezahlt. Um indessen

§. 10. den Autor in den Stand zu setzen, auf diese jährlichen ihm garantierten Zahlungen sich Credit oder Geld bei Vorfällenheiten verschaffen zu können, werden ihm die Zahlungs-Promessen oder Schuldscheine des Instituts im Betrage des ganzen zu empfangenden Honorars eingehändigt, deren pünktliche Bezahlung, durch einen zu diesem Behufe zu errichtenden Tilgungs-Fonds, unter allen Verhältnissen gesichert, auch mit den Capitalien dieses Fonds die Promessen des Instituts eventuell selbst discountirt werden.

§. 11. Ist ein Werk durch Concurrenz verdrängt, oder hat dasselbe während 5 oder 10 Jahren, je nach Umständen, keinen angemessenen Absatz, so daß durch denselben die Interessen des ausgelegten Capitals, Lagermiete und andere Kosten nicht gedeckt sind, dann werden die vorhandenen Exemplare dem Autor etwa zum 3. oder 4. Theile des Ladenpreises ange stellt, und im Fall er sie zu diesem Preise nicht übernehmen will, von dem Institute zur öffentlichen Versteigerung gebracht und dann nach aufgemachter Rechnung der sich herausstellende Ueberschuß dem Autor oder an dessen Erben sofort ausgezahlt.

§. 12. Alle Autoren, welche mit dem Institute in contractlichen Verhältnissen stehen oder gestanden haben, sind als Interessenten des Instituts (Quotisten) zu betrachten, und als solche berechtigt, falls sie Unglücksfälle betreffen sollten, auf den vom Institute zu errichtenden Unterstützungs-Fonds (siehe denselben weiter unten) einen Anspruch zu begründen.

§. 13. Bei'm Ableben des Autors treten dessen Erben in seine Rechte, jedoch bleibt das Werk für alle Auflagen stets unter Deposito des Verlags-Instituts.

Um dem Institute das volle Vertrauen des Publicums zu sichern, und auch in pecuniärer Hinsicht den Credit zu verschaffen, dessen sich dasselbe in Hinsicht seiner gemeinnützigen Tendenz jedenfalls zu erfreuen hat, ist seine Wirkungskraft auf eine so feste Grundlage gestellt und dadurch in eine nothwendige Grenze bedingt, daß sowohl Actionäre und Quotisten als auch dritte Personen der Erfüllung aller von dem Institute einzugehenden Verpflichtungen gewiß sein können, denn

a) das Institut darf nur bis zur Hälfte des Belauses seines Actien-Fonds Honorare bewilligen, folglich auch nur für den halben Betrag seines baaren Actien-Fonds Promessen ausstellen.

b) Zwei Drittheile des Actien-Fonds sind als Betriebs-Capital zur Acquirirung eines Geschäftslocales und Einrichtung des Instituts, ferner zum Ankauf von Papier, zur Bezahlung von Satz, Druck, Administration ic. zu verwenden.

c) Ein Drittheil des Actien-Fonds ist aber zur Fundirung eines Tilgungs-Fonds zu verwenden, welcher ausschließlich zur Einlösung der ausgestellten Promessen bestimmt ist und jährlich von dem Avance des Instituts mit 10 Procent dotirt wird. Der Tilgungs-Fonds wird ganz unabhängig von den laufenden Geschäften, durch eine eigens dafür verantwortliche Verwaltung administriert.

Die Capitalien sind anzulegen, entweder in Wechseln oder sonstigen sofort disponibel zu machenden ganz sicheren Effecten, oder zur Discountirung der Promessen des Instituts.

Der Tilgungs-Fonds überliefert dem Institute jährlich die Zinsen, welche mit dem Capital verdient worden sind, wogegen das Institut das Capital des Tilgungs-Fonds jährlich mit 10 Procent von seinem Avance dotirt.

d) Da das Honorar für die Verlags-Artikel die Hälfte des Actien-Fonds nicht überschreiten darf, so ist dadurch der Wirkungskreis des Instituts limitirt und dasselbe durch den Belauf der gezeichneten Actien auch vollkommen gesichert, so daß nicht nur ein sicherer, sondern augenscheinlich auch noch ein weit größerer Gewinn als der den Actionären zugesicherte Nutzen von einem Ducaten pr. Actie (man sehe gefälligst §. 4. der Actien-Subscription) zu erwarten und deshalb festgesetzt, daß ein solcher sich zeigender Ueberschuß,

nach Abzug der Administrationskosten und der aus dem Avance dem Tilgungs-Fonds zu zahlenden 10 Procente angelegt werde, und zwar ein Drittheil desselben zur Bildung eines

Reserve-Fonds,

und zwei Drittheile zur Bildung eines

Unterstützungs-Fonds.

Der Reserve-Fonds ist dazu bestimmt, das Institut zu consolidiren, um etwaigen künftigen Unfällen gewachsen zu sein. Sollte derselbe indessen künftig über diese seine Bestimmung hinaus anwachsen, so ist jährlich ein Theil dieses Reserve-Fonds dem Unterstützungs-Fonds zu übertragen.

Der Unterstützungs-Fonds ist vorläufig nur zur Abhilfe dringender und augenblicklicher Verlegenheiten einzelner in drückende Armuth gerathener Quotisten bestimmt. Sobald derselbe sich aber künftig vergrößern sollte, ist er auch zur Erleichterung an minder- vermögende Quotisten zu verwenden, indem diesen, deren Frauen und Kindern Pensionen, Wittwengelder, Erziehungsgelder, ja selbst Stipendien angewiesen werden.

Die Vertheilung des Unterstützungs-Fonds kann jedoch weder von der Direction noch von den Prüfungs-Comiteen oder einer sonstigen administrativen Behörde des Instituts ausgehen, sondern nur von einem eigens dazu ernannten Comité beschafft werden, welches sowohl das Verdienst des Quotisten in literarischer Hinsicht, als auch die zufälligen socialen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

In Vorstehendem glauben wir nun das Wesentlichste, betreffend die Tendenz und Intelligenz unseres Verlags-Instituts erörtert zu haben. Um indeß das hiermit angekündigte Institut, welches unter Beförderung der Wissenschaften und Künste dem Gelehrten und Künstler so außerordentliche, bedeutende Vortheile bietet, in's Leben rufen zu können und zu einer allgemeinen Theilnahme zu befähigen, so haben wir dasselbe unter Grundlage dieses Prospects auf Actien fundirt und laden dazu zur Subscription ein, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Das erforderliche Anlage-Capital wird durch Actien, deren Zahl unlimitirt, gedeckt. Jede Actie zu 3 Stück holl. Ducaten oder deren Werth gerechnet.

Je nachdem das Institut, sowohl bei'm Publicum als besonders bei'm Gelehrten- und Künstlerstande Anklang findet und eine Erweiterung nöthig erscheint, wird die Zahl der Actien vermehrt.

2) Für jede Actie ist bei der Unterzeichnung ein holl. Ducaten zu zahlen; nach 3 Monaten, vom Datum der Unterzeichnung an gerechnet, folgt die zweite Einzahlung von einem Ducaten; nach abermals 3 Monaten (also sechs Monate nach der 1. Unterzeichnung), die letzte Einzahlung von 1 Ducaten, wogegen von der (unterzeichneten) Direction Quittung ausgestellt wird.

3) Bei Ueberschreitung der festgesetzten Zahlungstermine geht der erlegte Einschuß verloren und das Recht als Actionär erlischt.

4) Jeder Actien-Inhaber erhält nicht nur den eingezahlten Betrag von drei Ducaten für eine Actie in Verlags-Gegenständen zurückvergütet, sondern als Prämie noch 33½ Procent Avance, also vier Ducaten, und ist berechtigt, sich für jede Actie zum Belauf dieser vier Ducaten aus dem Verlags-Kataloge des Instituts, welcher seiner Zeit publicirt und gratis vertheilt wird, ganz nach Belieben zu wählen. Es werden in demselben, wie oben bereits bemerkt, ebensowohl belehrende und classische Werke für jedes Alter und Geschlecht, als auch gediegene Musikalien und Kunst-Werke, wie Gegenstände der größten Mannigfaltigkeit geboten werden.

5) Beförderer des Instituts, welche 10 Actien zeichnen, erhalten die eilfte frei.

6) Sobald 5000 Actien gezeichnet sind, so ist das Institut als constituirt betrachtet.